



## **Bodenordnungsverfahren Schönbeck nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)**

- **Bekanntgabe des Nachtrags II zum Bodenordnungsplan**
- **Ladung zum Anhörungstermin**
- **Öffentliche Zustellung von Auszügen aus dem Nachtrag II**

Im Bodenordnungsverfahren Schönbeck, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte wurde der Bodenordnungsplan gem. § 60 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) durch Nachtrag II geändert.

### **I. Bekanntgabe des Bodenordnungsplans**

Die Bekanntgabe des Bodenordnungsplans erfolgt für alle Teilnehmer und insbesondere für die Nebenbeteiligten durch Auslegung des geänderten Plantextes, der Register und der Verfahrenskarten im

**Dienstgebäude der Flurneuordnungsbehörde in Neubrandenburg,  
Neustrelitzer Str. 120, in der Zeit vom 27.03. bis zum 12.04.2024.**

Für die Einsichtnahme bzw. eine individuelle Erläuterung müssen gesonderte Termine vereinbart werden (Tel.: 0385/ 58869-301 bzw. 310).

Alle vom Nachtrag II betroffenen Teilnehmer, deren ladungsfähige Anschrift bekannt ist, haben individuelle Mitteilungen erhalten.

Teilnehmer sind alle Eigentümer von Grundstücken im Gebiet des Bodenordnungsverfahrens sowie die ihnen gleichgestellten Inhaber von Erbbaurechten bzw. Gebäudeeigentum.

Nebenbeteiligte sind insbesondere die Eigentümer der an das Verfahrensgebiet angrenzenden Flurstücke, weil durch den Bodenordnungsplan die Verfahrensgrenze gem. § 56 FlurbG festgelegt wird. Die Anhörung über den Bodenordnungsplan tritt an die Stelle des nach dem Katasterrecht gültigen Bekanntgabe- und Anhörungsverfahrens (§ 31 Abs. 5 GeoVermG M-V).

Weitere Nebenbeteiligte gem. § 10 FlurbG sind u.a. Gemeinden, Wasser- und Bodenverbände, Pächter sowie Inhaber von Rechten an zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken.

### **II. Ladung zum Anhörungstermin**

**Gem. § 59 Abs. 2 FlurbG müssen Widersprüche gegen die Regelungen des Nachtrags II zum Bodenordnungsplan zur Vermeidung des Ausschlusses in einem Anhörungstermin erhoben werden.**

Hiermit lade ich zur **Anhörung am 15.04.2024 von 10:00 bis 12:00 Uhr** ins **Dienstgebäude der Flurneuordnungsbehörde in Neubrandenburg, Zimmer 316** (Anschrift siehe oben).

Beteiligte, die an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Vollmachtsvordrucke können bei der Flurneuordnungsbehörde angefordert werden.

Eine Teilnahme am Anhörungstermin ist nicht unbedingt erforderlich, insbesondere wenn kein Widerspruch erhoben werden soll.

**Auf die Regelungen des § 134 Abs. 1 FlurbG wird verwiesen.**

(„Versäumt ein Beteiligter einen Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist ...“)

**III. Öffentliche Zustellung von Auszügen aus dem Bodenordnungsplan**

Gem. § 59 Abs. 3 FlurbG ist jedem Teilnehmer ein Auszug aus dem Bodenordnungsplan zuzustellen.

Für folgende Eigentümer konnten eine Anschrift bzw. Rechtsnachfolger nicht ermittelt werden:

<b>Eigentümer lt. Grundbuch</b>	<b>Geburtsdatum</b>	<b>Letzte bekannte Anschrift</b>
Gustav Münse	05.01.1887	Kreispflegeheim Mildnitz

Die diesen Eigentümern zuzustellenden Auszüge aus dem Bodenordnungsplan zum Nachtrag II werden hiermit öffentlich zugestellt. Sie liegen im Dienstgebäude der Flurneuordnungsbehörde in Neubrandenburg, Zimmer 316 (Anschrift siehe oben) zur Abholung bereit (vorherige telefonische Anmeldung wird empfohlen).

Gem. § 108 VwVfG M-V gelten die Auszüge 1 Monat nach dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung als zugestellt.

Neubrandenburg, den 25.03.2024

Im Auftrag

gez. Schmidt